

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

60 (11.3.1868)

Beilage zu Nr. 60 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 11. März 1868.

Deutschland.

München, 7. März. (A. Ztg.) Gestern Abends 10 Uhr sind Ihre Maj. die Königin Amalie von Griechenland von Bamberg, und Se. Königl. Hoh. Prinz Euitpold von Nizza zurück hier eingetroffen. Erstere hat Gemächer in der Königl. Residenz bezogen. Heute Abends wird auch Prinz Adalbert von Nizza zurück erwartet, die Königl. Kommission mit der irdischen Hülle weiland Sr. Maj. des Königs Ludwig I. langt aber erst morgen Abends hier an. Auf morgen früh 5 Uhr wird die Ankunft Sr. Kaiserl. Hoh. des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich mit dem Wiener Zug erwartet. Für den hohen Gast werden die sog. Trierischen Zimmer in der Königl. Residenz bereit gehalten. Auch Se. Königl. Hoh. der Kronprinz von Sachsen wird der Leichenfeier beiwohnen.

Baden.

Karlsruhe, 9. März. Der Groß. Oberschulrath erläßt (in seinem Verordn. N. vom heutigen) folgende Bekanntmachungen:

a) Die Schulkandidaten-Prüfung an den Schullehrereminarien betreffend. Die Schulkandidaten-Prüfung, welche nach der öffentlichen Prüfung an den Schullehrereminarien stattfindet, wird an den unten genannten Tagen abgehalten. Zu derselben können sich jene bereits im Dienst verwendeten Schulamts-Aspiranten, welche behufs der Erlangung der Kandidatenscheine noch eine Prüfung zu bestehen, sowie jene, welche sich anderweitig für das Lehramt vorbereitet haben, einschreiben. Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe den 31. März l. J. u. ff., am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen den 6. und 7. April l. J., am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg den 17. April l. J. u. ff.

b) Die Dienstprüfung der Volksschul-Kandidaten betreffend. Die in § 26 der landesherrl. Verordnung vom 15. Mai 1854 bezugl. vom 3. Okt. 1851 vorgeschriebene Dienstprüfung wird an den unten genannten Tagen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind unter Anschluß des Kandidatenscheines längstens bis zum 1. April l. J. anzuzeigen. Diejenigen, welche keine abschlägige Vertheilung erhalten, haben sich am Tag vor Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminarleitung zu melden. Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe den 21. April l. J. u. ff., am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen den 21. April l. J. u. ff., am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg den 22. April l. J. u. ff.

c) Die Aufnahme von Schulpflichtigen in die Seminarien betreffend. Die Prüfung der Schulpflichtigen behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrereminarien findet an den unten genannten Tagen statt. Die Schulpflichtigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 13. Jan. 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die vorgelegte Kreisakademik an die betreffende Seminarleitung einzuliefern und sich am Tage vor Beginn der Prüfung in dem Schullehrerseminar einzufinden. Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe den 29. April l. J. u. ff., am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen den 5. Mai l. J. u. ff., am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg den 14. und 15. Mai l. J.

Vermischte Nachrichten.

Der Brückensturz bei Luzan. Man schreibt der „A. Fr. Pr.“ aus Gernowitz, d. 4. Der heutige Morgen, welcher von Gernowitz ausfuhr und Abends hätte in Lemberg anlangen sollen, liegt im Pruth begraben. Nur wenige Sekunden dauerte die Fahrt. Als die Lokomotive den vorletzten Steinpfeiler der nach Schiffsstern System konstruirten eisernen Brücke passirte, brach das Eisenwerk umweit des

jenseitigen Brückenkopfes, und Lokomotive und Waggon donnerten hinab in die tiefen, hochgeschwollenen Fluthen des Pruth. Nachdem der wildbrausende Strom Maschine und Brückenabtheilung, und über und neben einander sich aufstürzende Transportwaggons verschlungen hatte, blieb — wie durch Fügung der Vorsehung — der Personentrain vor dem verhängnisvollen Pfeiler, auf dem rückwärtigen Theil der Brücke stehen. Keine Lokomotive dampfte mehr; keiner der vordern Waggons zog mehr — der Strom war gestillt. Lokomotiv-Personal und Conductor sind verschwunden; ein Bedienungsmann wurde, furchterlich zugerichtet, aus den Fluthen gezogen; die verfrachteten Thiere (Rinder und Borstevieh) wurden theils zwischen den Waggons zu drei gerammt, theils von den reißenden Bogen fortgetrieben und schwammen — lebendig und todt — zwischen Eishollen und Wasserwirbeln dahin. Die Reisenden im Personentrain kamen mit Ausnahme eines heftigen Stohes und des furchtbaren Anblicks einer so entsetzlichen Todesgefahr — unverletzt davon. Als die Nachricht von dem Unglück in die Stadt drang, bemächtigte sich der ganzen Bevölkerung ein panischer Schrecken, und zu Wagen, zu Pferde, zu Fuß, in ganzen Scharen eilten die Bewohner an den Schauplatz der Katastrophe. Etwa zwei Stunden nach dem Ereigniß gelang es mir, einen rückkehrenden Fiaker aufzufinden, mit welchem ich zu der an der Grenze des Vorladbrayons Kofuczka befindlichen Eisenbahn-Brücke fuhr. Grauenvoller Anblick! Die Lokomotive und einige Waggons ganz im Wasser des Stroms, der an dieser Stelle 1 bis 1 1/2 Klafter Tiefe hat, über den Waggons andere Waggons, zerbrochen, zerplittert und zerlegt, und darüber wieder andere, bis zur Höhe des zweiten Brückenpfeilers aufgestürzt, dahinschwimmend, die Köpfe und Leiber und blutiger Drei von Ochsen und Schweinen u. s. w., und darüber und darunter die starrenden und hängenden Leiber der stolzen eisernen Brücke.

* London, 7. März. Die vor die hiesigen Rissen verwiesenen Jenier Burke, Casey und Shaw sind verwichenen Abend, von Birmingham kommend, unter Bedeckung von 15 bewaffneten Polizisten hier eingetroffen. An der Eisenbahn-Station barrie ihrer der Gefängniswagen und eine starke Schwadron britischer Polizei, welche sie nach dem Gefängnis von Newgate transportirten. Gegenwärtig sind dort nun im Ganzen 10 Jenier untergebracht (die Anführer der Pulverexplosion in Clerkenwell bilden den Rest). Außerhalb und innerhalb des Gefängnisses halten starke Trupps Polizei mit Säbeln und Revolvern bewaffnet Tag und Nacht, so daß ein doppelter Korridor um die Gefangenen gezogen ist. Die Rissen beginnen Montag 5. April; doch wird wahrscheinlich, um die Jury nicht über den Diermontag festzuhalten, der Prozeß gegen die genannten Jenier nicht vor Montag 13. April beginnen.

Dem Vernehmen nach hat die irische Regierung 6 von den in Ägypten vor die Rissen gebrachten, aber wegen Mangel an Geschworenen zurückgestellten Jeniern die Freiheit ertheilt unter der Bedingung, daß sie sofort nach den Vereinigten Staaten zurückkehren. Es sind auch, wie es heißt, bereits Schritte bei der amerikanischen Regierung gethan worden, um ihnen die Mittel zur Reise zu verschaffen.

* Die Ausgrabungen in Palästina, welche Leutnant Warren leitet, haben wieder einige wichtige Fortschritte gemacht. Zwei Briefe desselben melden von der Durchforschung einer wahrscheinlich mit der alten Wasserleitung in Jerusalem in Verbindung stehenden Schlucht, der von Entdeckung eines gewölbten Ganges nach dem Thor von Joffa hin und noch anderer Bauüberreste; die Schlucht befindet sich auf dem Hügelkamme nahe dem Dorf Lifta (dem alten Neotus), zwei Meilen von Jerusalem, ist 155' tief, und an der obern Oeffnung so schmal, daß ein Mensch sich nur mit Noth durchwinden kann, erweitert sich aber in der Tiefe bis zu 15' und darüber, Warren liegt auf 3 mittelst Estrichen verbundenen Leitern hinab und fand, auf dem Boden angelangt, einen Pfeiler aus rohen Steinen und das Gerippe eines Kinde. Aus den Wänden quoll Wasser, welches durch eine schmale

Ritze abfloß, durch welche Warren sich verzweigt durchzuwinden suchte, und die seiner Ansicht nach mit einer Oeffnung in Verbindung steht, die in der Nähe des russischen Gesandtschaftsgebäudes entdeckt wurde. Der gewölbte Gang in der Nähe des Joffa-Thores ist ungefähr 20' lang und besteht aus Mauerwerk, zu welchem gut behauene Steine benützt wurden. Außerdem wurden 2 Bogen von etwa 23' Spannweite, eine Treppentreppe bei Bir Juss und ein gemauerter Wasserbehälter entdeckt. Die Türken selbst fördern die Ausgrabungen, bei denen man allerdings nicht hoffen darf, wie in Pompeji oder Herculaneum, zahlreiche Kunstgegenstände, die dem häuslichen und öffentlichen Leben dienen, zu finden, aber jeder Spatenstich in den 60' hohen Schutt, auf dem Jerusalem steht, bietet — wie Warren schreibt — neue Mittel zur Erklärung und Bewahrung von Ereignissen, die tief in die Kultur und die Geschichte der Menschheit eingegriffen haben.

— Abyssinische Expedition. Der „Preuß. Staatsanz.“ veröffentlicht folgenden Auszug aus einem Bericht des afrikanischen Reisenden Georg Kohls, welcher die Avantgarde als Dolmetscher begleitet. Leider theilt der „Staatsanz.“ weder Ort noch Zeitangabe mit; der Brief scheint, nach den Thatfachen zu schließen, in Addisgratah am 31. Jan. geschrieben zu sein. Seit meinem letzten Schreiben ist es schnell vorwärts gegangen, sowohl mit der englischen Expedition, als auch mit mir. In Sanafsch angekommen, wo sich die englische Vorhut unter General Malcolm befand, wurde ich gefragt, ob ich den Chef des Generalstabes, Oberst Phayre, nach Äti-Graat und weiter begleiten wollte als Dolmetscher. Da für mich dieser Dienst eine bloße Ehrensache war, so zauderte ich nicht, mich zur Disposition der Engländer zu stellen. Nach zwei starken Märschen kamen wir, von einigen Reitern des Sindhoregiments begleitet, hier an, und gleich am folgenden Tage beschäftigten wir uns mit Aufnahme des Weges nach Antalo zu. Morgen werden wir wahrscheinlich nach diesem Orte, der ungefähr 90 englische Meilen südlich von hier liegt, vorrücken, während die Division von Sanafsch unter General Malcolm Besitz von Äti-Graat nehmen wird. Schon heute erwarten wir ein Regiment leichter Kavallerie hier. Ende Februar hoffen wir vor Magdala zu stehen, und wenn Theodor den Engländern nicht zuvorkommt, dürfte die Expedition vor der kommenden Regenzeit zu Ende sein. Seit meinem Hiersein habe ich weder Zeitungen noch Briefe von Europa gehabt. Ich hoffe, daß meine Briefe besser überkommen, als die aus Europa abgeschickten, deren ich jetzt wohl kaum vor Ende der Expedition bekommen werde, da ich mich jetzt immer in erster Linie befinde, wo so gut wie gar keine Postverbindung mit dem Groß existirt. Ich werde, sobald wir in Antalo sein werden, nicht emangeln, wieder zu schreiben, da ich dann wohl im Stande sein werde, über die Aussichten der Engländer zu berichten. Munzinger und Major Grant, die nach Äti-Graat zum König Rassa von Tigre geschickt wurden, werden heute hier erwartet; der König Rassa von Tigre wird am 2. Febr. unter Oberst Danno eine Zusammenkunft mit General Rappier, der jetzt auch Jula verlassen hat, haben.

Hamburg, 7. März. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Gimbrina“, Kapitän Haag, am 25. Februar von Neu-York abgegangen, ist nach einer ausgezeichneten schnellen Reise von 9 Tagen 9 Stunden am 6. d. M., 5 Uhr Nachmittags, in Cuxes angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 7 Uhr die Reise nach Hamburg fortgesetzt. Dasselbe überbringt: 122 Passagiere, 86 Briefsäcke, wovon 38 für Hamburg, 1900 Tons Ladung und 270,657 Dollars Contanten. Die „Gimbrina“ wurde durch starken Schneesturm 6 Stunden in Neu-York aufgehalten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroschke.

3.1254. Civilkammer Nr. 429. Billingen. (Offenliche Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Ludwig Wanger, Marie, geborne Faller, von Waldhauhen, Klägerin, gegen diesen ihren Gemann daselbst, Beklagten, Vermögensabänderung betr., wird auf gesuchte Verhandlung durch Urtheil

zu Recht erkannt:
Die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von jenem des Beklagten abzuhelfen; an den Kosten habe jeder Theil die Hälfte zu tragen.

Größ. bad. Kreisgericht.
Jungmanns.

3.1551. Nr. 5490. Freiburg. (Aufforderung.) Der Gemeinderath von Gundelfingen hat vorgeschlagen, daß die Gemeinde Gundelfingen die unter verzeichneten Liegenschaften auf Gundelfinger und Wildbühler Gemarkung bestimme, ohne daß ihr das Eigentum derselben im Grundbuch gewährt sei. Es werden daher auf dessen Antrag alle diejenigen, welche dingliche, leibensrechtliche oder fideikommissarische Rechte irgend einer Art an jenen Liegenschaften geltend zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen
dahier anzumelden, indem sie sonst der fraglichen Gemeinde gegenüber verloren gehen.
Verzeichniß der Liegenschaften.

a) Auf der Gemarkung Gundelfingen.
1) Ackerfeld:
2 Viertel im untern Griesacker, einerseits Georg Reimbold, andererseits Karl Serauer; 2 Viertel im obern Griesacker, einerseits Christian Groß, andererseits Anwander; 3 Viertel am Holzweg, einerseits Pfarrei, andererseits Johann Thoma; 1 Morgen 2 Viertel am Pfennigbühl, einerseits Franz Frey, andererseits Christian Kermann; 1 Morgen am Hängengäßle, einerseits Christian Heller, andererseits J. Georg Binninger; 1 Morgen 2 Viertel im Loch und Laubender, einerseits Laubender, andererseits Jakob Adersmann; 1 Morgen am Burgweg, einerseits Hermann

Gebrüder, andererseits Burgweg; 1 Viertel 86 Rußen im Järgarten, einerseits Rehweg, andererseits Wilhelm Müller; 4 Viertel am Rehweg, einerseits Sebastian Diebler, andererseits Georg Strader; 1 Viertel unter dem Reben, einerseits Seraphin Frey, andererseits Weinendgut; 6 Morgen hinter dem Reben, einerseits Rehweg, andererseits Leopold Gebrüder von Wildbühl; 6 Morgen 2 Viertel, die ehemalige Schweinswaid, einerseits Gemeindegeld, andererseits Anwander.

2) Wiesen:
2 Viertel im Büding, einerseits Christian Wintler, andererseits Jakob Handschuh; 2 Viertel Hüllmatten, einerseits Johann Georg Lemmoll, andererseits Weg oder Anwander; 2 Viertel unter der Thor und Schildmatten, einerseits Christian Müller, andererseits Jakob Engler; 1 Morgen 2 Viertel obere Hüllmatten, einerseits Friedrich Kiefer, andererseits Johann Georg Scherer; 2 Viertel auf den Langmatten, Thiergarten Gewann, einerseits Jakob Engler, andererseits Groß. Domänenverwaltung Freiburg; 1 Viertel im Brühl, einerseits Bürgermeister Kändler, andererseits Anwander; 1 Morgen in den Hüllmatten, einerseits Amosensond, andererseits Böhretter Gemarkung; 1 Viertel im Käbergäßle, einerseits Johann Georg Webers Wittve, andererseits Anwander.

3) Wald:
266 Morgen, einerseits Gemarkung Wildbühl und Geuweiler, andererseits Anwander.

b) Auf der Gemarkung Wildbühl:
110 Morgen 2 Viertel 67 Rußen Wald, einerseits Herrschaftswald, andererseits Gemarkung Ebnat und Jörsenthal.
Freiburg, den 29. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Gräf.

3.1506. Nr. 2008. Kenzingen. (Aufforderung.) Mathias Merkle von Wohl hat dahier Klagen vorgebracht, er habe im Jahr 1827 von den Lorenz Zimmermann'schen Kindern in Wohl auf dortiger Gemarkung 2 Viertel Acker im Anwanderweg, neben Johann Schwab's Wittve und Leo Mühlle, gekauft und verlege ihm der Gemeinderath in Wohl wegen Mangels einer Erwerbserkunde die Gewähr.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genanntem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, leibensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zum neuen Erwerber verloren gehen.
Kenzingen, den 29. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Krenzschon.

3.1548. Nr. 1724. Vonnberg. (Verkaufsausschreibung.) Nachdem der diesseitige Aufforderung vom 4. Sept. v. J., Nr. 6184, ungeachtet von keiner Seite irgend welche Ansprüche an die dort erwähnte Liegenschaft geltend gemacht wurden, werden auf den Antrag des Josef Lachemann von Deplen alle dinglichen Rechte, leibensrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche an diese Liegenschaft dem Josef Lachemann gegenüber für erloschen erklärt.
Vonnberg, den 28. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Schüle.

3.1550. Nr. 4970. Freiburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen der ledigen Magdalena Waldvogel in Wildbühl gegen Konrad Diebler, Schmied von St. Margen, wegen Forderung von 20 fl. Ernährungsbeitrag u. Vertrag von 1866, 215 fl. aus Darlehen von 1867 und 3' 2/3 Proz. Zins vom 1. Januar d. J. und 50 fl. aus Darlehen von 1867 nebst 3/4 Proz. Zins vom 1. Januar 1867.

Dem Beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den fälligen Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ein

weber bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem künftigen Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen gleicher Frist einen darüber wohnenden Aufstellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestellt wären, an die Gerichtsbotei angehängen würden.
Freiburg, den 28. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Fronherz.

3.1575. Nr. 2890. Emmendingen. (Gantedit.) Gegen die Verlassenschaft des Sattlers Jakob Henninger von Oberhoffen haben wir Gant erkannt und Tagsatz zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 31. März d. J., früh 8 Uhr, angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterjandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsatz werden der Massepfleger und Gläubigerauschuss gewählt und wird ein Vergütungsausschuss bestellt. Die Richterhelfer werden in Bezug auf Abschließung eines Borgvertrages und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerauschusses als der Mehrheit der Erschienenen betretend angeordnet.

Emmendingen, den 2. März 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Rau.

3.1527. Nr. 2319. Bahl. (Gantedit.) Gegen Gutsbesitzer Georg König von Neuweier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagsatz anberaumt auf

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ein

weber bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem künftigen Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen gleicher Frist einen darüber wohnenden Aufstellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestellt wären, an die Gerichtsbotei angehängen würden.
Freiburg, den 28. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Fronherz.

3.1575. Nr. 2890. Emmendingen. (Gantedit.) Gegen die Verlassenschaft des Sattlers Jakob Henninger von Oberhoffen haben wir Gant erkannt und Tagsatz zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 31. März d. J., früh 8 Uhr, angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterjandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsatz werden der Massepfleger und Gläubigerauschuss gewählt und wird ein Vergütungsausschuss bestellt. Die Richterhelfer werden in Bezug auf Abschließung eines Borgvertrages und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerauschusses als der Mehrheit der Erschienenen betretend angeordnet.

Emmendingen, den 2. März 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Rau.

3.1527. Nr. 2319. Bahl. (Gantedit.) Gegen Gutsbesitzer Georg König von Neuweier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagsatz anberaumt auf

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ein

weber bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem künftigen Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen gleicher Frist einen darüber wohnenden Aufstellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestellt wären, an die Gerichtsbotei angehängen würden.
Freiburg, den 28. Februar 1868.
Größ. bad. Amtsgericht.
Fronherz.

Donnerstag den 26. März d. J. ...
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Ettlingen, den 3. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Richard.
Z. 667. Nr. 1585. Gengenbach. (Gantedikt.)
Ueber den Nachlass der Bäckers Wittwe Johanna, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Gengenbach, den 3. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rumann.
Z. 663. Nr. 7512. Karlsruhe. (Gantedikt.)
Ueber den Nachlass der Bäckers Wittwe Johanna, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Karlsruhe, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mayer.
Z. 668. Nr. 5583. Pforzheim. (Gantedikt.)
Ueber den Nachlass der verstorbenen Bierbrauers Karl Bauer, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.
In Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers wird der Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen, welche nach den diesseitigen Gesetzen geschehen sollen, anzuordnen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung derselben durch die Post zugestellt werden werden.
Pforzheim, den 6. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schember.
Z. 678. Nr. 1903. Neckargemünd. (Gantedikt.)
Gegen Gastwirt Philipp Kay von Dilsberg, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Neckargemünd, den 4. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Red.
Z. 694. Nr. 3453. Sinsheim. (Gantedikt.)
Gegen den Kaufmann Philipp Lipp von Sinsheim, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber namenshaft zu machen für den Empfang aller Einbindigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnort derselben geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Eröffnung derselben durch die Post zugestellt werden.
Sinsheim, den 6. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.
Z. 667. Nr. 1672. Neustadt. (Ausschluss-erkennnis.)
In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Johann Georg Bunkhofer von Randegg, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Randegg, den 25. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäde.
Z. 652. Nr. 5522. Pforzheim. (Ausschluss-erkennnis.)
Der Gant gegen den Birkenfabrikanten Albert Mutschelknauf dahier. Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Borch.
Z. 684. Nr. 3977. Offenburg. (Aus-

schluss-erkennnis.) In der Gant des Franz Anton Kuderer von Eberweier werden alle diejenigen, welche in der Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Offenburg, den 28. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koth.
Z. 689. Nr. 5744. Pforzheim. (Bekanntmachung.)
Nachdem wir gegen Kettenfabrikant Gottlieb Faas dahier die Gant eröffnet haben, wird sämtlichen Schuldnern derselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den aufgestellten Massepfleger, Kommissionsrat Josef Griefel dahier, Zahlung zu leisten.
Pforzheim, den 7. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schember.
Z. 623. Nr. 2733. Radolfzell. (Bekanntmachung.)
J. E. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Joh. Georg Bunkhofer in Randegg dahier.
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und mit Bezug auf § 1060 der Pr.O. ergoht
Ausspruch.
Die Ehefrau des Gantschuldners Georg Bunkhofer, Josefa, geb. Brüll, von Randegg sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Radolfzell, den 25. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäde.
Z. 635. Nr. 3223. Etodach. (Erkenntnis.)
In der Gantmasse gegen
Christian Mattes von Ortingen
erkannt:
Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Marie Ursula, geb. Zimmermann, in Ortingen für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und in eigene Verwaltung zu nehmen, und habe die Gantmasse die Kosten zu tragen.
Etodach, den 4. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Z. 649. Nr. 2407. Bühl. (Bekanntmachung.)
Die Gant des Mathias Bollmer von Etodach zu belegen wurde die Ehefrau des Mathias Bollmer, Rosa, geb. Seiter, von Etodach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes gerichtlich abzulösen und in eigene Verwaltung zu nehmen.
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
So geschehen Bühl, den 24. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gehrod.
Z. 653. Nr. 5522. Pforzheim. (Bekanntmachung.)
Die Gant gegen den Birkenfabrikanten Albert Mutschelknauf dahier.
Wird auf gestellten Antrag nach Ansicht des § 1060 der Pr.O.
verfügt:
Es sei die Ehefrau des Gantschuldners, Louise, geborne Eckert, dahier, berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, unter Verfallung des Restes in die Kosten.
Pforzheim, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Borch.
Z. 779. Nr. 3107. Dreifach. (Handelsregister.)
Die Firma J. Wurmsler-Hirschfelder in Dreifach ist erloschen.
Dreifach, den 6. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gänseblum.
Z. 773. Nr. 2721. Durlach. (Bekanntmachung.)
Die Führung der Handelsregister betr.
Festsetzung.
Kaufmann Louis Schaler von Jöhlingen, Inhaber der unter Ordnungszahl 23 zum Firmenregister eingetragenen Firma: Louis Schaler in Jöhlingen, dessen Ehefrau, Henriette, geborne Lechner, gestorben ist, hat sich wieder verheiratet. Nach dem Ehevertrag, Durlach, den 13. Februar 1868, mit Luise Bühler von Philippsburg bringt jeder Teil 25 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wogegen alle übrige gegenwärtige und künftige Vermögensgegenstände ausgenommen sind.
Durlach, den 27. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldmidt.
Z. 774. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
Unter D. 3. 65 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:
Kaufmann Ernst Glos Sohn von hier hat sich mit Sophie Stemmermann von Mühlbach vereinigt.
Nach dem Ehevertrag wirt jeder von beiden Ehegatten je 50 fl. in die Gemeinschaft ein, von welcher alles übrige beiderseitige, aktive und passive, gegenwärtige und zukünftige Vermögen ausgeschlossen wird.
Karlsruhe, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
Z. 775. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
Unter D. 3. 193 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:
Die Firma Julius Helling in Karlsruhe ist seit 17. Februar d. J. erloschen.
Karlsruhe, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
Z. 776. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
Unter D. 3. 248 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:
Kaufmann Valentin Klinger betreibt dahier seit 1. Juli 1866 ein Cigarrengeschäft unter der Firma Valentin Klinger. Derselbe ist verehelicht mit Elise, geb. Frau, von Sinsheim.
Nach dem Ehevertrag wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, mit Ausnahme von je 20 fl., von

der Gemeinschaft ausgeschlossen, die letztere Summe wird von jedem Teil zur Gemeinschaft gegeben.
Durch Urtheil Großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe, I. Civil-Kammer, vom 30. Dezember 1867, Nr. 3341, wurde die Ehefrau des Valentin Klinger für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Karlsruhe, den 5. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
Z. 778. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
D. 3. 222 d. Hof. Reg.
Die bisherigen Theilhaber der Gesellschaft, Biagio, Fries u. Cie. dahier, nämlich: Theodor von Glanitz und Hermann Fries, bezw. deren Erben, sind aus der Gesellschaft ausgetreten; die übrigen Theilhaber Louis Biagio und Karl Glanitz erklären, den Wohnsitz der Gesellschaft nach Hohenheim zu verlegen, und ist somit die Firma Biagio, Fries u. Cie. dahier erloschen.
Mannheim, den 17. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.
Z. 618. Nr. 2782. Konstanz. (Aufforderung.)
Kaufmann Karl Ant. Keller von hier, an unbekanntem Orte abwesend, von welchem seit 12. Sept. 1851 keine Nachricht dahier einging, wird auf Antrag seiner Ehefrau, Maria, geb. Gimm, aufgefordert, binnen Jahresfrist von seinem Aufenthaltsort hierher Kunde zu geben, ansonst er für verschollen erklärt würde. Konstanz, den 26. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wittell.
Z. 601. Nr. 2677. Staufen. (Verschollenheitsklärung.)
Nachdem Felician Veder von Kirchhofen der diesseitigen Aufforderung vom 19. Febr. 1867 innerhalb der anbestimmten Frist keine Folge gegeben hat, wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen Erben in fürsorglichen Besitz zugewiesen.
Staufen, den 2. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblein.
Z. 637. Nr. 2304. Bretten. (Verschollenheitsklärung.)
Da Friedrich Jgel von Gochheim der diesseitigen Aufforderung vom 17. März 1866 keine Folge geleistet hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Bretten, den 3. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kamm.
Z. 633. Nr. 2719. Bühl. (Verschollenheitsklärung.)
Da Leo und Luise Schenz von Etodach auf die diesseitige Aufforderung vom 26. November 1866 keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden dieselben für verschollen erklärt.
Bühl, den 4. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.
Z. 613. Nr. 2181. Wiesloch. (Verschollenheitsklärung.)
Nachdem sich Johann Michael Krey von Mühlhausen auf unsere Aufforderung vom 16. Februar 1867, Nr. 1369, nicht gemeldet, auch die weitere Kundschafterhebung zu keinem Ergebnisse geführt hat, wird derselbe hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz und Genuss übergeben.
Wiesloch, den 28. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hördt.
Z. 614. Nr. 2182. Wiesloch. (Verschollenheitsklärung.)
Nachdem sich Leopold Seyferling von Mühlhausen auf unsere Aufforderung vom 15. März 1867, Nr. 2157, nicht gemeldet, auch die weitere Kundschafterhebung zu keinem Ergebnisse geführt hat, wird derselbe hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz und Genuss übergeben.
Wiesloch, den 28. Februar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hördt.
Z. 642. Nr. 5534. Mosbach. (Bekanntmachung.)
Da auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Januar d. J., Nr. 2217, keine Einsprachen erhoben worden sind, wird die Jakob Bierweller Wittve von Durlach in Besitz und Genuss der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Mosbach, den 2. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rau.
Z. 648. Nr. 449. Freiburg. (Öffentliche Bekanntmachung.)
In Anknüpfung gegen Urban Steurer von Herdern, Heinrich Hauri und Franz Kaver Schneyler von Freiburg wurden in der heutigen öffentlichen Hauptverhandlung die künftigen Angeklagten Heinrich Hauri und Franz Kaver Schneyler von Freiburg wegen gemeinen Diebstahls, im Gesamtvermögen von etwa sechs Gulden, zu einer, durch je vier Tage Hungerkost geschärften Antisepanstrafe von je vier Wochen, jeder in 1/2 der Strafprokosten, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und in die Kosten des Vollzugs seiner Strafe verurtheilt.
Dieses Erkenntnis wird denselben hiermit verkündet.
Freiburg, den 4. März 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende.
Haaß.
von Berg.
Z. 688. Nr. 2176. Neckarbischofsheim. (Fahndung.)
Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 20. Febr. l. J., Nr. 1740, tragen wir nach, daß die Uhr, das Halsstud, die Sojen, das Sackuch und die beiden Wämme ausfindig gemacht wurden, und wiederholten daher unser Verbot um Fahndung nur bezüglich der Besse, die übrigen keine schwarzen, sondern rothe Knöpfe hat, des Messers und der Stiefel. Dringend vermahnen, den Diebstahl verübt zu haben, ist Ludwig Jwigart von Treibschlingen, welchen wir auf Betreiben zu verhaften und vorzuführen bitten.
Neckarbischofsheim, den 2. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.
Z. 177. Nr. 4754. Mannheim. (Bekanntmachung.)
Gitarer Friedrich Adam hier wurde als Agent der Umwandlungsunternehmer Walter & von Redow dahier für den diesseitigen Besitz befehligt.
Mannheim, den 27. Februar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Siegel.